



AZ L-15.491-01/100

ANTRAG Nr. 23/14
nach § 17 GeschO

Betr.: **Finanzreform**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, eine Darstellung der Kosten zu erarbeiten, die die erbrachten Leistungen im Haushaltsplan dort ansiedeln, wo sie entstehen.

Begründung:

Mit dieser Darstellung erscheinen die Kosten des Pfarrdienstes in den Haushaltsplänen der Gemeinden. Dies führt zu größtmöglicher Transparenz und größtmöglicher Gestaltungsfreiheit. Ein Prinzip, das sich in großen Organisationen außerhalb der Kirche bewährt hat.

Beispiele:

- Deutlich würde dadurch, dass es nicht wirtschaftlich ist, das Pfarramtssekretariat zu kürzen und die Aufgaben auf den Pfarrdienst zu verlagern.
- Da die Kirchengemeinden der Landeskirche für den Pfarrdienst einen Kostenersatz leisten, könnten anteilige Finanzierungen von Pfarrstellen aus Spendenmitteln leichter realisiert werden, die rechtlich schon möglich sind.
- Alternativ wäre die Finanzierung von Diakonen/Diakoninnen denkbar.
- Durch Umschichtung wären auch Finanzierungen von anderen Aufgaben möglich.

Stuttgart, 22. Juni 2014

1. Prof. Dr. Martin Plümicke
Matthias Böhler
Matthias Hanßmann
Anja Holland

2. Elke Dangelmaier-Vinçon
Jutta Henrich
Amelie Hödl
Eva Glock

3. Ernst-Wilhelm Gohl
Andrea Bleher
Martin Allmendinger
Peter Schaal-Ahlers